

Rundschreiben 2008/9

Aufsicht über die Grossbanken

Aufsicht über die Grossbanken

Referenz: FINMA-RS 08/9 „Aufsicht über die Grossbanken“
 Erlass: 20. November 2008
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009
 Letzte Änderung: 20. November 2008
 Konkordanz: vormals EBK-RS 04/1 „Aufsicht über die Grossbanken“ vom 21. April 2004
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24 f., 29, 43
 BankG Art. 18, 23
 BEHG Art. 17
 Anhang: Glossar

Adressaten																						
BankG			VAG			BEHG		KAG					GwG		Andere							
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Börsen und Teilnehmer	Effekthändler	Fondsleitungen	SICAV	KG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebsträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUF	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
	X																					

I. Gegenstand des Rundschreibens	Rz	1–2
II. Berichterstattungspflichten gegenüber der FINMA	Rz	3–6
A. Berichterstattungspflichten der Grossbank	Rz	3–5
B. Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft	Rz	6
III. Regelmässige Kontakte	Rz	7–10
A. Regelmässige Kontakte mit der Grossbank	Rz	7–9
B. Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft	Rz	10
IV. Direkte Prüfungshandlungen	Rz	11–27
A. Zweck	Rz	11–13
B. Grundsätze	Rz	14–17
C. Festlegung der Prüfung	Rz	18
D. Durchführung	Rz	19
E. Berichterstattung	Rz	20–23
F. Folgemassnahmen	Rz	24–25
G. Kosten	Rz	26–27
V. Vertiefte Prüfung	Rz	28–43
A. Zweck	Rz	28–29
B. Grundsätze	Rz	30
C. Festlegung der Prüfung	Rz	31–32
D. Durchführung	Rz	33
E. Berichterstattung	Rz	34–40
F. Folgemassnahmen	Rz	41–42
G. Kosten	Rz	43

I. Gegenstand des Rundschreibens

Die Grossbanken¹ werden aufgrund ihrer Grösse, Komplexität und Systemrelevanz intensiver beaufsichtigt als die übrigen Banken. Dieses Rundschreiben hält Bestimmungen fest, welche bei der Aufsicht über die Grossbanken zur Anwendung gelangen. 1

Die Zuteilung zur Kategorie der Grossbanken erfolgt durch die FINMA. 2

Die kursiv gedruckten Begriffe sind im Glossar (Anhang) erläutert.

II. Berichterstattungspflichten gegenüber der FINMA

A. Berichterstattungspflichten der Grossbank

- Routinemässige Berichterstattungspflichten

Die Grossbank berichtet auf Stufe Gesamtkonzern und Geschäftseinheit mindestens vierteljährlich in von der FINMA vorgegebener Weise über die Risikosituation. Die FINMA orientiert sich dabei an den entsprechenden Empfehlungen des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht. Zusätzliche Berichterstattungspflichten kann sie fallweise festlegen. 3

- Nicht routinemässige Berichterstattungspflichten

Die Grossbank orientiert die FINMA unaufgefordert ohne Verzug über ausserordentliche Ereignisse. Sie orientiert die FINMA insbesondere über materiellen Austausch mit ausländischen Aufsichtsbehörden. 4

- Berichterstattungspflichten der *internen Revision*

Die *interne Revision* berichtet mindestens jährlich über ihre Prüfplanung, Prüftätigkeit und die wesentlichen Prüffeststellungen. Sie reicht jährlich eine Liste aller Prüfberichte ein und meldet wesentliche Prüfberichte vierteljährlich. Die FINMA kann jederzeit Prüfberichte der *internen Revision* einfordern. 5

B. Berichterstattungspflichten der Prüfgesellschaft

Diese erfolgen nach den Vorgaben der FINMA, wobei die speziellen Verhältnisse der Grossbanken berücksichtigt werden. 6

III. Regelmässige Kontakte

A. Regelmässige Kontakte mit der Grossbank

Mindestens einmal jährlich findet ein Treffen mit einer Delegation (z.B. *Risk Committee*, *Audit Committee*) des Verwaltungsrats statt. 7

Auf Stufe Gesamtkonzern finden mindestens vierteljährliche Treffen, auf nachfolgenden Orga- 8

¹ Vereinfachend wird „Grossbank“ anstelle und mit der Bedeutung von „Grossbankengruppe“ verwendet.

nisationsstufen regelmässige Treffen mit Vertretern der Geschäftsführung statt.

Mit der *internen Revision* finden mindestens halbjährliche Treffen statt. 9

B. Regelmässige Kontakte mit der Prüfgesellschaft

Mit der *Prüfgesellschaft* finden mindestens vierteljährliche Treffen statt. 10

IV. Direkte Prüfungshandlungen

A. Zweck

Im Interesse einer zeitnahen, engen und umfassenden Überwachung nimmt die FINMA gestützt auf Art. 23 BankG bzw. Art. 17 BEHG selbst direkte Prüfungshandlungen vor. 11

Direkte Prüfungshandlungen verfolgen insbesondere den Zweck

- die FINMA in die Lage zu versetzen, über einen Geschäftsbereich oder eine Funktion der Grossbank eine eigene Beurteilung zu erlangen; 12
- durch Prüfung der gleichen Elemente bei mehreren Grossbanken einen Überblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems in wesentlichen Geschäftsbereichen zu ermöglichen. 13

B. Grundsätze

Die direkten Prüfungshandlungen sind eine selbständige aufsichtsrechtliche Tätigkeit. Durch Information, Absprache und Koordination in geeigneter Form sollen jedoch Doppelspurigkeiten bei den Prüfungshandlungen der FINMA, der *Prüfgesellschaft* und der *internen Revision* möglichst vermieden werden. Die Prüfungshandlungen können auch mit ausländischen Aufsichtsbehörden abgesprochen werden. 14

Die FINMA nimmt pro Grossbank mindestens einmal jährlich direkte Prüfungshandlungen vor. 15

Der Beizug der *Prüfgesellschaft* ist möglich. Die Federführung für Planung, Durchführung und Berichterstattung verbleibt jedoch bei der FINMA. 16

Die Grossbank hat für die direkten Prüfungshandlungen eine angemessene Infrastruktur zur Verfügung zu stellen. 17

C. Festlegung der Prüfung

Thema und Umfang von direkten Prüfungshandlungen werden unter Berücksichtigung der unter Rz 14–17 aufgeführten Grundsätze von der FINMA festgelegt. Anschliessend wird der Verwaltungsratspräsident der Grossbank über die bevorstehenden Prüfungshandlungen (Gegenstand, Umfang, Zeitrahmen) orientiert. 18

D. Durchführung

Die FINMA wählt eine dem Gegenstand und Umfang der direkten Prüfungshandlungen ange- 19
4/8

messene Vorgehensweise.

E. Berichterstattung

In einem Bericht werden die Feststellungen und allfälligen Mängel zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäftsführung ergänzt. 20

Anschliessend stellt die FINMA dem Verwaltungsratspräsidenten der geprüften Grossbank den Bericht zu. 21

Bei Verletzung gesetzlicher Vorschriften oder sonstigen Mängeln setzt die FINMA eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 22

Im Rahmen von Art. 43 FINMAG kann der Bericht an ausländische Aufsichtsbehörden weitergegeben werden. 23

F. Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die FINMA periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 24

Die FINMA kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfgesellschaft* vornehmen lassen. 25

G. Kosten

Die Kosten der direkten Prüfungshandlungen werden durch die jährliche Aufsichtsabgabe (vgl. FINMA-GebV) gedeckt. 26

Bei Beizug der *Prüfgesellschaft* werden die von dieser verursachten Kosten der geprüften Grossbank separat in Rechnung gestellt. 27

V. Vertiefte Prüfung

A. Zweck

Mit dem Instrument der *vertieften Prüfung* kann die FINMA gestützt auf Art. 18 BankG bzw. Art. 17 BEHG eine detaillierte Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die *Prüfgesellschaft* anordnen. Sie stellt ein zusätzliches ordentliches Element der Berichterstattung über die Grossbanken dar. 28

Eine *vertiefte Prüfung* wird in der Regel angeordnet, um für einen spezifischen Geschäftsbe-
reich die Risikosituation abzuklären beziehungsweise gegebenenfalls Empfehlungen zum Um-
gang mit vorhandenen Risiken zu erarbeiten. 29

B. Festlegung der Prüfung

Die FINMA legt Gegenstand, Umfang und zeitlichen Ablauf nach Massgabe der eigenen Beur-
teilung der Risikolage fest. Sie berücksichtigt die Einschätzungen der Risikolage durch die
Prüfgesellschaft und die Grossbank nach eigenem Ermessen. 30

C. Erteilung des Auftrags

Die FINMA weist die Grossbank an, die *Prüfgesellschaft* mit der *vertieften Prüfung* zu beauftragen. 31

Der Auftrag an die *Prüfgesellschaft* legt neben spezifischen Vorgaben zur Durchführung, zur Art der Berichterstattung und zum Abgabetermin, ebenfalls die Art und Periodizität der Zwischenberichterstattung fest. 32

D. Durchführung

Die *vertiefte Prüfung* wird nach den anwendbaren Grundsätzen des Berufsstandes und den Vorgaben der FINMA durchgeführt. 33

E. Berichterstattung

Im Bericht über die *vertiefte Prüfung* zuhanden der FINMA werden die Ergebnisse der Prüfung zusammengefasst und um die Stellungnahme und allfällige Massnahmeplanung der Geschäftsführung ergänzt. 34

Anschliessend stellt die FINMA dem Verwaltungsrat der geprüften Grossbank den Bericht zu. 35

Stellt die *Prüfgesellschaft* Verletzungen gesetzlicher Vorschriften oder sonstige Mängel fest, setzt sie der Grossbank eine angemessene Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. 36

Erscheint eine Fristansetzung als zwecklos oder stellt die *Prüfgesellschaft* strafbare Handlungen, schwere Mängel oder andere Tatsachen fest, die geeignet sind, das Vertrauen in die Grossbank oder ihre Organe grundlegend in Frage zu stellen, informiert sie unverzüglich die FINMA. 37

Der Bericht über die *vertiefte Prüfung* gliedert sich mindestens in die Teile: 38

- I. Zusammenfassung der Prüfungsergebnisse und Gesamtbeurteilung des Ist-Zustandes im geprüften Bereich
- II. Detailbeschrieb des Ist-Zustandes im geprüften Bereich und Stellungnahme der *Prüfgesellschaft* zum Ist-Zustand im Vergleich zu relevanten Sollnormen sowie Angaben zum Vorgehen zur Beurteilung des Ist-Zustandes. Aufführung allfälliger Mängel des Ist-Zustandes mit einer angemessenen Frist zur Herstellung des ordnungsgemässen Zustandes. Stellungnahme der Grossbank zu Mängeln mit Erläuterung der Massnahmeplanung beziehungsweise ergriffenen Korrekturmassnahmen
- III. Auflistung und Erläuterung der konkreten Prüfungshandlungen und der angewandten Berufsnormen beziehungsweise Prüfstandards
- IV. Anhang mit dem Auftragschreiben und weiteren sachdienlichen Angaben.

Bei Auftreten von Verzögerungen, die den Abgabetermin gefährden, informiert die *Prüfgesellschaft* die FINMA umgehend. 39

Im Rahmen von Art. 43 FINMAG kann der Bericht an ausländische Aufsichtsbehörden weiter- 40

gegeben werden.

F. Folgemassnahmen

Die Grossbank informiert die FINMA periodisch über den Stand der Behebung von Mängeln. 41

Die FINMA kann *Nachprüfungen* vornehmen beziehungsweise durch die *Prüfgesellschaft* vornehmen lassen. 42

G. Kosten

Die Kosten der *vertieften Prüfung* trägt die Grossbank. 43

Glossar

Audit Committee (Prüfungsausschuss)² [**audit committee** (comité d’audit ou comité de contrôle)] 1

Das Audit Committee ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle (unabhängiger Fachausschuss des Verwaltungsrates), der sich schwergewichtig mit der Methodik und Qualität der externen Prüfung, der Qualität der finanziellen Berichterstattung sowie mit dem Zusammenwirken der internen Revision und externen Prüfung und deren Unabhängigkeit befasst. Das Audit Committee des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle ist der primäre Ansprechpartner der Prüfgesellschaft und entlastet das Organ für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle nicht von seiner Verantwortung für Aufsicht und Kontrolle, sondern unterstützt es bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben.

Interne Revision³ [**révision interne**] 2

Die interne Revision erbringt unabhängige und objektive Prüfungs- („assurance“) und Beratungsdienstleistungen, welche darauf ausgerichtet sind, Mehrwerte zu schaffen und die Geschäftsprozesse zu verbessern. Sie unterstützt die Organisation bei der Erreichung ihrer Ziele, indem sie mit einem systematischen und zielgerichteten Ansatz die Effektivität des Risikomanagements, der Kontrollen und der Führungs- und Überwachungsprozesse bewertet und diese verbessern hilft.

Nachprüfung [**audit subséquent**] 3

Prüfung nach Ablauf der von der FINMA oder der *Prüfgesellschaft* gesetzten Frist zur Feststellung, ob die Grossbank die nötigen Massnahmen zur Wiederherstellung des ordnungsgemässen Zustandes ergriffen und umgesetzt hat.

Prüfgesellschaft [**société d’audit**] 4

Von der FINMA zugelassene Prüfgesellschaft nach Art. 26 FINMAG.

Risk Committee 5

Das Risk Committee ist ein Ausschuss des Organs für die Oberleitung, Aufsicht und Kontrolle und unterstützt dieses in der Beurteilung der verschiedenen Risiken, welchen die Grossbank ausgesetzt ist.

Vertiefte Prüfung [**audit étendu**] 6

Die vertiefte Prüfung dient der detaillierten Prüfung eines spezifischen Geschäftsbereiches durch die Prüfgesellschaft. Gegenstand, Umfang und zeitlicher Ablauf der vertieften Prüfung werden durch die FINMA festgelegt – im Unterschied zur Schwerpunktprüfung, wo dies durch die Prüfgesellschaft geschieht. Die vertiefte Prüfung weist als ordentliches Instrument einen routinemässigen Charakter auf.

² Vgl. FINMA-RS 08/24 „Überwachung und interne Kontrolle Banken“.

³ Vgl. Definition des Institute of Internal Auditors (IIA).